

Kleine Anfrage

Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 31. August 2016

An den Primarschulen in Liechtenstein findet römisch-katholischer Religionsunterricht statt. An den weiterführenden Schulen wählen die Schülerinnen und Schüler zwischen Religion und Kultur und römisch-katholischem Religionsunterricht. Im Fach Religion und Kultur an den weiterführenden Schulen ist eine Kontrolle der Unterrichtsinhalte vorgesehen. Im Schulgesetz in Art. 8, Abs. 3 wird festgehalten, dass die Lehrpläne für den Religionsunterricht von der betreffenden Kirche erlassen und von der Regierung bekannt gemacht werden. In Art. 102, Abs. 1 wird der Regierung die Aufsicht über das Bildungswesen zugeschrieben. Dem Schulamt obliegt nach Art. 106, Bst. a, Unterbuchstabe cc sowie dd die Führung und Aufsicht über das Lehrpersonal. Weiter legt das Schulamt laut Buchstabe e die Lehrmittel und deren Beschaffung fest. Meine Fragen hierzu:

1. Mit dem momentanen System werden die Kinder, welche nicht die römisch-katholische Konfession haben, anders behandelt. Dies fördert das Zusammenleben und die Integration nicht. Warum gibt es an den Primarschulen kein Fach Religion und Kultur?
2. Von wem werden die Inhalte, die im römisch-katholischen Unterricht vermittelt werden, kontrolliert, um eine Radikalisierung bei Themen wie zum Beispiel Diskriminierung anderer Religionen, Homophobie oder Selbstbefriedigung auszuschliessen, wie dies im Fach Religion und Kultur an den weiterführenden Schulen vorgesehen ist?
3. Gibt es vorgegebene Lehrmittel und welche sind dies?
4. Von wem werden die Lehrpersonen für das Fach Religion nach welchen Kriterien und mit welcher Ausbildung eingestellt und kontrolliert oder inspiziert?
5. Wurde die Stelle des Religionsinspektors oder der Religionsinspektorin durch einer Fachperson nachbesetzt?

Antwort vom 01. September 2016

Zu Frage 1:

Das Wahlpflichtangebot „Religion und Kultur“ leistet zweifellos einen Beitrag zum interkulturellen und interreligiösen Verständnis. Es blickt von einem möglichst neutralen Standpunkt aus auf die Religionen und Kulturen. Der Umkehrschluss, dass konfessioneller Unterricht gegen dieses Verständnis arbeitet, ist allerdings problematisch. Vom konfessionellen Unterricht darf erwartet werden, dass er anderen Glaubensrichtungen und Weltanschauungen mit Toleranz begegnet. Diese Zielsetzung ist dem Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht denn auch ausdrücklich vorangestellt.

Das Pflichtangebot „Religion und Kultur“ wurde im Jahr 2009 mangels Nachfrage an der Primarstufe nicht eingeführt. Die grosse Mehrheit der katholischen Kinder besucht den konfessionellen Unterricht, der auch auf die Sakramente vorbereitet.

Zu Frage 2:

Der katholische Religionsunterricht ist gestützt auf die Landesverfassung und auf das Schulgesetz in verschiedenen Vereinbarungen mit dem Erzbistum Vaduz geregelt. Der Inhalt des Unterrichts wird von der Kirche bestimmt.

Es ist Sache der Kirche, im Rahmen ihrer Aufsichtsverantwortung darauf zu achten, dass der Unterricht in inhaltlicher Hinsicht verfassungskonform erfolgt. Dies ist in den Vereinbarungen, welche Land und Gemeinden mit dem Erzbistum abgeschlossen haben, ausdrücklich so geregelt.

Das Schulamt kann gestützt auf das Schulgesetz den Unterricht pädagogisch und methodisch-didaktisch beurteilen und im Rahmen der Aufsicht geeignete Massnahmen anordnen und durchsetzen.

Zu Frage 3:

Es gibt keine vom Staat vorgegebenen Lehrmittel. Die von der Kirche vorgesehenen Lehrmittel sind auf der Website des Erzbistums publiziert.

Zu Frage 4:

Die Religionslehrer an den Gemeindeschulen werden auf Vorschlag des Pfarrers von den Gemeinden angestellt. Die Religionslehrer an Sekundarschulen werden auf Vorschlag des Erzbistums vom Land angestellt.

Voraussetzung für die Anstellung ist neben der entsprechenden theologischen Fachausbildung der Nachweis einer pädagogischen und methodisch-didaktischen Qualifikation gemäss Schulgesetz sowie die kirchliche Lehrerlaubnis.

Die Aufsicht über den Inhalt des Unterrichts erfolgt in erster Linie durch die kirchlichen Organe. Die staatliche Aufsicht erfolgt im Rahmen des Schulgesetzes.

Zu Frage 5:

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht ist im Schulamt eine Fachperson zuständig.